

**B 918 Anstelle der 242. Sitzung der Arbeitsgemeinschaft
 Ärzte/Ersatzkassen
 Beschlussfassungen zum 1. April 2009**

Die Arbeitsgemeinschaft beschließt:

B 918 Die Arbeitsgemeinschaft beschließt zum 1. April 2009

1. Aufnahme eines Abschnitts 40.17 im Kapitel 40

40.17 Kostenpauschalen für die Verordnung der Palliativversorgung

Die Kostenpauschalen 40860 und 40862 sind nur von Ärzten berechnungsfähig, die berechtigt sind, Gebührenordnungspositionen der Kapitel 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 16, 18, 21, 25 und/oder 26 abzurechnen.

40860	Kostenpauschale zur Erstattung des besonderen Aufwandes im Rahmen der Erstverordnung der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 37b SGB V	
	einmal im Behandlungsfall	25,00 €
40862	Kostenpauschale zur Erstattung des besonderen Aufwandes im Rahmen der Folgeverordnung zur Fortführung der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 37b SGB V	
	höchstens zweimal im Behandlungsfall	15,00 €